Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 9208.) Gesetz über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 31. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Bergwerkseigenthum bildet einen selbständigen Gegenstand der Eintragung in Berggrundbüchern.

Die Berggrundbücher treten für das Bergwerkseigenthum an die Stelle der für das Grundeigenthum bestehenden Grundbücher, Hypothekenbücher, Flurbücher, Kontraktenbücher und Mutationsverzeichnisse.

Auf die Führung der Berggrundbücher finden die in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften über das Hypothekenwesen entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen enthält.

§. 2.

Der Eintragung in dem Berggrundbuche unterliegt auch das Oberflächeneigenthum des Bergwerksbesitzers, soweit es Zubehör des Bergwerks ist. Die Eintragung solcher Zubehörstücke des Bergwerks ist in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen im Mutationsverzeichniß und im Grundbuch, im Amte Homburg im Flurbuch zu vermerken. Dieser Vermerk ist zur Löschung zu bringen, wenn Zubehörstücke ohne das Bergwerk veräußert oder verpfändet werden sollen,

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1887.

oder wenn die Zubehöreigenschaft sonst aufgehoben wird. Die Eintragung und die Löschung des Vermerks erfolgen auf Ersuchen des zur Führung des Berggrundbuches berufenen Gerichts.

§. 3.

Für jede Gemeinde, in deren Gemarkung ein Bergwerk liegt, oder künftig verliehen wird, ist ein Berggrundbuch anzulegen.

§. 4.

Die Berggrundbücher sind von den Amtsgerichten anzulegen und zu führen.

Die Anlegung erfolgt nach den von dem Justizminister vorzuschreibenden Formularen.

Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705 ff.) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind. Bei diesen Bergwerken ist die Anzahl der Kuxe anzugeben, welche sich im Eigenthum eines jeden Gewerken befinden.

§. 5.

Wird Bergwerkseigenthum durch eine von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern oder Feldestheilen begründet, so ist der Erwerber von Amtswegen zur Eintragung seines Bergwerkseigenthums anzuhalten.

Zu diesem Zweck hat das Oberbergamt dem Amtsgericht eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder die Ausfertigung des bestätigten Konsolidationstheilungs- oder Tauschaktes mitzutheilen.

§. 6.

Die Eintragung des Bergwerks erfolgt in dem Berggrundbuch der Gemeinde, in deren Gemarkung das Feld belegen ist. Erstreckt sich das Feld über mehrere Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks, so hat die Eintragung in dem Berggrundbuch der Gemeinde stattzufinden, in deren Gemarkung der Fundpunkt liegt.

Erstreckt sich das Feld über die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, so ist ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen.

§. 7.

Auf die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den durch die Vorschriften dieses Gesetzes den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten finden die Vorschriften des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Anwendung.

§. 8.

Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigenthums oder der Aufhebung der Verleihungsurkunde ist die Eintragung des Bergwerkseigenthums im Berggrundbuch zu löschen.

Im Falle der Abänderung der Verleihungsurkunde ist die Abänderung im Berggrundbuch einzutragen.

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 2 findet auf die Fälle der beiden vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.

§. 9.

Die Vorschriften über die Offenlegung neu errichteter Grundbücher finden auf die Berggrundbücher keine Anwendung.

§. 10.

Die Eintragung der Hypotheken erfolgt in dem Berggrundbuche, welches über das betreffende Bergwerk geführt wird.

§. 11.

Für die Pfandbestellung und die Eintragung gesetzlicher Hypothekentitel bedarf es keiner Abschätzung des Bergwerkseigenthums. Jedoch bleiben die Vorschriften der Artikel 17 und 18 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 unberührt.

§. 12.

Wird die Eintragung des Bergwerkseigenthums gelöscht, so sind auch die eingetragenen Hypotheken in dem Berggrundbuch zu löschen. Soweit dieselben auch Zubehörstücke des Bergwerks (§. 2) belasten, ist ihre Uebertragung in die über Hypotheken am Oberflächeneigenthum geführten Bücher durch das zur Führung des Berggrundbuchs berufene Gericht zu veranlassen.

Zur Einreichung der Hypothekenurkunden sind die Betheiligten in diesen Fällen von Amtswegen anzuhalten.

§. 13.

Die Vorschrift des §. 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf die Fälle, in welchen wegen des Austausches von Feldestheilen oder einer Abänderung der Verleihungsurkunde eine Vormerkung oder Berichtigung im Berggrundbuch stattzufinden hat, und in Folge dessen Abschreibungen beziehungsweise Löschungen, neue Einschreibungen oder Berichtigungen zu bewirken sind.

§. 14.

Verträge über Konsolidationen, reale Theilung des Feldes und Austausch von Feldestheilen (§. 42 Nr. 1, §. 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705) unterliegen nicht der gerichtlichen Bestätigung.

§. 15.

Verträge über Veräußerung des Bergwerkseigenthums, sowie auch des als Zubehör des Bergwerks im Berggrundbuch eingetragenen Oberflächeneigenthums sind von einem Preußischen Amtsgericht oder einem Preußischen Notar zu beurkunden.

§. 16.

Im Falle der Zwangsveräußerung von Bergwerkseigenthum und in den im zweiten Satze des §. 11 bezeichneten Fällen wird die Abschätzung durch den zuständigen Revierbeamten bewirkt.

§. 17.

Für das Amt Homburg wird Nachstehendes bestimmt:

Im Falle einer freiwilligen Veräußerung geht das Eigenthum an dem Bergwerk auf den Erwerber erst durch dessen Eintragung im Berggrundbuch über.

Hypotheken an Bergwerken entstehen erst durch Eintragung in dem Berggrundbuch. Die Rangordnung derselben bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen.

Zweiter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 18.

Das Oberbergamt hat alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den zuständigen Amtsgerichten ein beglaubigtes und mit dem Zeugniß der Vollständigkeit versehenes Verzeichniß der zur Zeit der Anfertigung desselben bereits vorhandenen Bergwerke und der Eigenthümer derselben mitzutheilen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist Jedem zu gestatten.

§. 19.

Die in dem Verzeichniß benannten Eigenthümer sind von dem Amtsgericht zu laden. Dieselben sind verpflichtet:

1) alle auf dem Bergwerk oder dem Bergwerksantheil haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige Realberechtigungen anzuzeigen;

2) die unbeweglichen Zubehörstücke des Bergwerks (§. 2) und deren Belastungen anzugeben;
3) auf Verlangen des Amtsgerichts die ertheilten Verleihungs- und Bestätigungsurkunden, sowie die über ihre Erwerbstitel errichteten Urkunden vorzulegen.

Das Gericht hat von Amtswegen zu ermitteln, ob und welche Eintragungen auf dem Bergwerkseigenthum und den unbeweglichen Zubehörstücken in den Hypothekenbüchern enthalten sind.

§. 20.

Auf Grund des Verzeichnisses der Anzeigen und des Ergebnisses der im §. 19 Absatz 2 vorgeschriebenen Ermittelungen sind die Berggrundbücher anzulegen und die Eintragungen in denselben zu bewirken.

§. 21.

Binnen der mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnenden Frist von einem Jahre sind bei dem Amtsgericht von den Betheiligten beziehungsweise Berechtigten anzumelden:

1) Bergwerke, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen sind;
2) die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Bergwerken oder Bergwerksantheilen entstandenen Ansprüche auf Eintragung des Eigenthums, von Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen Realberechtigungen.

Die Anmeldung hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk das Feld belegen ist. Dieselbe kann, wenn das Feld über die Bezirke mehrerer Amtsgerichte sich erstreckt, bei jedem dieser Amtsgerichte erfolgen, und ist in solchen Fällen von dem zur Führung des Berggrundbuchs nicht bestimmten Gericht dem zuständigen Gericht zu übersenden.

Der Anmeldung bedarf es nicht bei den Berechtigungen, welche von dem Eigenthümer angezeigt oder aus den Hypothekenbüchern ermittelt sind.

§. 22.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Berggrundbuchs das Bergwerk oder den Bergwerksantheil erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen verliert, deren Rechte bis zum Ablauf der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind.

§. 23.

Alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und sodann binnen der Ausschlußfrist noch zu zwei Malen haben die Präsidenten der Landgerichte in

Frankfurt a. M. und in Marburg die Vorschriften der §§. 21 und 22 durch den Anzeiger des Amtsblatts ihrem Wortlaut nach und unter Angabe des Tages, mit welchem die Frist abläuft, in angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen.

§. 24.

Mit der Anmeldung eines in das Verzeichniß nicht aufgenommenen Bergwerks ist eine Bescheinigung des Oberbergamts einzureichen, daß das Bergwerk oder einzelne Feldestheile desselben dem Beliehenen nach den §§. 160 oder 162 des Allgemeinen Berggesetzes nicht wiederum entzogen seien.

§. 25.

Ueber jede Anmeldung eines Anspruchs auf Eintragung des Eigenthums, einer Eigenthumsbeschränkung, Hypothek oder sonstigen Realberechtigung ist der Eigenthümer zu hören.

Die Ladung desselben erfolgt unter der Verwarnung, daß im Fall des Nichterscheinens oder der unterbleibenden Erklärung der angemeldete Anspruch im Berggrundbuch werde eingetragen werden.

Bei erfolgter oder anzunehmender Anerkennung des angemeldeten Rechts wird dasselbe eingetragen. Erfolgt die Anerkennung nicht, so ist der angemeldete Anspruch vorzumerken, und es bleibt die endliche Eintragung vorbehalten.

Vormerkung und Eintragung erfolgen solchenfalls nach der Reihenfolge der Anmeldung, unbeschadet der an sich begründeten Priorität und Vorzugsrechte.

§. 26.

Durch die Rechte, welche binnen der in dem §. 21 vorgeschriebenen Frist entstehen, wird die Giltigkeit der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten entweder von Anfang an eingetragenen oder rechtzeitig angemeldeten Rechte nicht beeinträchtigt, wenn auch diese älteren Rechte erst nach den späteren vorgemerkt oder eingetragen worden sind.

§. 27.

Antheile an einem Bergwerk (§. 4 Absatz 3), auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämmtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Die Betheiligten können zur Befolgung der in den §§. 5, 12, 13 und 19 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu Einhundertundfünfzig Mark angehalten werden.

§. 29.

Die Kosten der Einrichtung und Fortführung der Berggrundbücher werden aus der Staatskasse bestritten.

Die behufs Anlegung des Berggrundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und, einschließlich der baaren Auslagen, kostenfrei.

§. 30.

Für die Eintragungen in den Berggrundbüchern, sowie für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden im Amt Homburg die in Artikel XII sub F 2 und H des Gesetzes vom 7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193), in den übrigen Gebietstheilen die in Artikel XII sub F 1 und H jenes Gesetzes bezeichneten Kostensätze mit der Maßgabe erhoben, daß die zu F 1 a und F 2 a bezeichneten Sätze für die Eintragungen in dem Berggrundbuch zum Ansatz kommen.

Für die Löschung und Uebertragung (§. 12) der in den Berggrundbüchern enthaltenen Eintragungen, sowie für die Eintragung und Löschung der im §. 2 bezeichneten Vermerke werden Kosten nicht berechnet.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1887 in Kraft.

Zur Ausführung desselben können der Minister der öffentlichen Arbeiten beziehungsweise der Justizminister nähere Anordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

§. 29.

Die Kosten der Einrichtung und Fortführung der Berggrundbücher werden aus der Staatskasse bestritten.

Die behufs Anlegung des Berggrundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und, einschließlich der baaren Auslagen, kostenfrei.

§. 30.

Für die Eintragungen in den Berggrundbüchern, sowie für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden im Amt Homburg die in Artikel XII sub F 2 und H des Gesetzes vom 7. März 1870 (Gesetz-Samml. S. 193), in den übrigen Gebietstheilen die im Artikel XII sub F 1 und H jenes Gesetzes bezeichneten Kostensätze mit der Maßgabe erhoben, daß die zu F 1 a und F 2 a bezeichneten Sätze für die Eintragungen in dem Berggrundbuch zum Ansatz kommen.

Für die Löschung und Uebertragung (§. 12) der in den Berggrundbüchern enthaltenen Eintragungen, sowie für die Eintragung und Löschung der im §. 3 bezeichneten Vermerke werden Kosten nicht berechnet.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1887 in Kraft.

Zur Ausführung desselben können der Minister der öffentlichen Arbeiten beziehungsweise der Justizminister nähere Anordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.